

Der Versicherungsmarkt bietet dem Pferdehalter jede Menge Pakete. Weil nichts Pflicht ist, könnte man eigentlich auf das Meiste eigentlich verzichten. Eine Versicherung ist jedoch obligatorisch. Und es gibt Punkte, bei denen man nicht knausern sollte.

Vorsorge ist wichtig – Versicherungen fürs Pferd

Von Karen Diehn

Wer unter dem Stichwort „Versicherung + Pferd“ eine Suchmaschine im Internet bemüht, findet Dutzende Treffer von der Krankenversicherung, OP-Kosten-Versicherung, Pferdehalterrechtsschutz bis hin zur Reiterunfallversicherung. Vieles erscheint für den Halter eines Freizeitpferdes kaum wichtig.



Noch dazu könnte man sich denken „Mein Pferd ist lieb und wohnt beim Nachbarn, was soll da schon passieren?!“ Eine Versicherung ist aber auch wenn sie keine Pflicht ist, für den Pferdehalter überaus sinnvoll. Und dies ist die sogenannte Pferdehalterhaftpflicht-Versicherung.

Ein Pferdehalter, der sein Tier zu privaten Zwecken hält, unterliegt laut § 833 BGB der Gefährdungshaftung und ist für alle Schäden, die es verursacht, haftbar zu machen. Dabei ist egal, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. In der Praxis kann das heißen, dass man beispielsweise für eine zerbrochene Zaunlatte am Pensionsstallzaun und die vom Vierbeiner zertrampelte Saat auf dem Feld aufkommen müsste.

„Das kostet nicht die Welt, dafür brauche ich keine Versicherung abzuschließen, die jährlich Geld kostet“, denken viele. Aber schon, wenn durch den unverschuldeten „Ausflug“ des Pferdes neben der Saat und der Zaunlatte ein Schaden an einem Mittelklassewagen entsteht und der Fahrer leicht verletzt wird, sähe es anders aus. Von einem verletzten, fremden Pferd oder einem dauerhaft arbeitsunfähigen Menschen ganz zu schweigen ...

Hier können leicht Summen zusammenkommen, die ein Vielfaches dessen übersteigen, was man über Jahre an die Pferdehalterhaftpflicht-Versicherung bezahlt hatte. Die

Versicherung schützt den Pferdebesitzer vor Schadensersatzforderungen und nimmt zwei Formen des Versicherungsschutzes wahr.

Zunächst einmal wird durch den Versicherer geprüft, ob der Anspruch berechtigt ist, dass heißt, ob juristisch gesehen der Tierhalter überhaupt haftet und in welcher Höhe Haftung besteht. Ist der Versicherte nicht haftbar, wird der Haftpflichtversicherer in einer Art Rechtsschutzfunktion für den Tierhalter den unberechtigten Anspruch abwehren, notfalls bis zum Prozess. Besteht dagegen eine Haftung, dann wird der Anspruch „befriedigt“, dass heißt, bezahlt. Die Entscheidung, wie vorgegangen wird, ist hierbei aber Sache des Versicherers.



Empfohlen wird eine Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, um im Fall der Fälle ein genügend großes „Polster“ zu haben. Ob die einzelne Tierhalterhaftpflicht-Versicherung für bestimmte Bereiche des Pferdelebens Versicherungs-

schutz beinhaltet, kann nur ein individueller Vergleich klären. Zu den wichtigen Punkten zählen u. a. die Haltungsform (Offenstall- und Gruppenhaltung auf der Wiese), Reitmethoden (gebisslos, sattellos, Fremdreiter), Auslands- oder Turnieraufenthalte sowie Schäden an gemieteten Dingen.

Eine Nachfrage nach Rabatten lohnt ebenfalls, wenn man ein Kleinpferd oder Pony besitzt, Mitglied in einem Reitverein ist oder bereits Vorversicherungen bestehen.

Die Mitgliedschaft in einem Islandpferdeverband ist übrigens längst nicht mehr Voraussetzung, um rassespezifische Versicherungen zu bekommen. Eine detaillierte Recherche im Internet lohnt sich! Am besten allerdings, ehe das Pferd angeschafft wird und seinen neuen Stall bezieht.

Danke an Christian Brück von der TROWE für die beratende Unterstützung.

Text: Karen Diehn / Fotos: Karen Diehn

© töltknoten.de 2014